

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1961

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2315	27. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Bildung der Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten	574
23234	23. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau DIN 4114 — Stahlbau; Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung); hier: Zulässige Spannungen beim Stabilitätsnachweis	575
23234	23. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau —; hier: Zulässige Spannungen bei Schweißverbindungen	575
2374		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 2. 1961 — III B 3 4.08 — Nr. 400, 61 (MBL. NW. S. 331; SMBL. NW. 2374) Miet- und Lastenbeihilfen; hier: a) Mietbeihilfen nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen; b) Lastenbeihilfen nach § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen; c) Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG; d) Mietbeihilfen für kinderreiche Familien des Landes Nordrhein-Westfalen	576
7848	23. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse für Speisekartoffeln und Speisefrühspeisekartoffeln	576
8053	30. 3. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Strahlenschutz; hier: Sachliche Zuständigkeit der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden beim ortsbeweglichen Umgang mit radioaktiven Stoffen	576
8300	27. 3. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Rangverhältnis zwischen Ansprüchen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GKrG) vom 23. Juli 1953 und Ansprüchen auf Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz	577
8300	30. 3. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Bedürfnis für die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG an Witwen und Waisen	577

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 3. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk e. V., Würzburg	578
27. 3. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung „Hilfswerk Berlin“	578
28. 3. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Frankfurt (Main)	578

Datum		Seite
30. 3. 1961	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Gesetz zu der Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden, Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 9. Februar 1960 (BGBl. II S. 453)	578
	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
	Personalveränderungen	579
	Notiz	
24. 3. 1961	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Türkischen Generalkonsul in Köln Herrn Suphi Meriç	579
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 58. und 59. Sitzung (33. Sitzungsabschnitt) am 21. und 22. März 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	579
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 11 v. 21. 3. 1961	581
	Nr. 12 v. 29. 3. 1961	581
	Nr. 13 v. 30. 3. 1961	581
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1961	582

I.

2315

Bildung der Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 3. 1961 —
Z B I — 3.832

1. Nach §§ 136 ff. des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sind bei den kreisfreien Städten und Landkreisen selbständige Gutachterausschüsse zu bilden. Sie haben auf Antrag Gutachten über den Wert unbebauter und bebauter Grundstücke — mit Ausnahme der einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehaltenen — zu erstatten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Gutachterausschuß auch bei einer amtsfreien Gemeinde oder einem Amt widerruflich eingerichtet werden (§ 18 der 1. DVO v. 29. November 1960 — GV. NW. S. 433).
 2. Der Gutachterausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. Die Bestellung der Gutachter ist Aufgabe der höheren Verwaltungsbehörde i. S. des Bundesbaugesetzes, d. h. der Regierungspräsidenten und, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, meiner Außenstelle Essen (§ 1 der 1. DVO). Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen.
 3. Die kreisfreien Städte und die Landkreise haben als Gutachter geeignete Personen in ausreichender Zahl vorzuschlagen (§ 17 Abs. 1 der 1. DVO). Da der Ausschuß im Einzelfalle in der Besetzung mit zwei ehrenamtlichen Gutachtern und dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter tätig werden wird (§ 20 Abs. 1 der 1. DVO), sind außer dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter vier bis acht ehrenamtliche Gutachter je nach dem zu erwartenden Geschäftsanfall zu benennen, damit der Ausschuß auch bei Verhinderung von Gutachtern tätig bleiben kann. Die ehrenamtlichen Gutachter sind vor der Benennung darauf hinzuweisen, daß sie Anspruch auf eine Entschädigung wie Sachverständige entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen v. 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 902 — haben (§ 24 der 1. DVO).
- 3.1 Als Gutachter sind nur Personen geeignet, die in der Bewertung von Grundstücken erfahren sind (Architekten, Grundstücksmakler, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und sonstige Sach-

verständige). Unter den Gutachtern sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde für die verschiedenen Grundstücksarten und Gebietsteile der kreisfreien Stadt oder des Landkreises befinden (§ 139 Abs. 2 BBauG). Es ist zweckmäßig, sich wegen der Auswahl der vorzuschlagenden Gutachter zunächst mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer in Verbindung zu setzen. Die Gutachter einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter dürfen nicht mit der Verwaltung der gemeindeeigenen Grundstücke befaßt sein (§§ 138 Abs. 1 BBauG).

Für die Benennung als Vorsitzender kommt in erster Linie der Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes oder sein Vertreter in Betracht. Zweckmäßig wird auch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, bei der u. a. die Kaufpreissammlung zu führen ist, bei dem Kataster- und Vermessungsamt eingerichtet (vgl. §§ 137 Abs. 2, 143 Abs. 2 BBauG).

3.2 Bei der Auswahl der ehrenamtlichen Gutachter ist ferner zu beachten, daß diese nicht Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft sein dürfen, bei der der Gutachterausschuß gebildet wird, und nicht der Gemeindeverwaltung angehören dürfen (§ 17 Abs. 3 der 1. DVO).

4. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die eingegangenen Vorschläge darauf zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften (vgl. vorstehend Nr. 3.1 und 3.2) entsprechen. Beabsichtigt sie, von einem Vorschlag abzuweichen, soll sie vorher die Gebietskörperschaft, bei der der Gutachterausschuß gebildet werden soll, dazu hören (§ 17 Abs. 1 der 1. DVO). Die Gutachter sind für vier Jahre zu bestellen (§ 138 Abs. 2 BBauG). Bei der Bestellung soll die höhere Verwaltungsbehörde die Gutachter darauf hinweisen, daß sie nach § 138 Abs. 3 BBauG zur Verschwiegenheit verpflichtet und in den Fällen des § 139 Abs. 3 des Gesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 der 1. DVO).

5. Die kreisfreien Städte und Landkreise, die noch keine Gutachter vorgeschlagen haben, werden gebeten, ihre Vorschläge den Regierungspräsidenten, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk meiner Außenstelle Essen, nunmehr möglichst bald zuzuleiten. Dabei sind die Tatsachen anzugeben, aus denen sich erkennen läßt, daß die vorgeschlagenen Gutachter in der Bewertung von Grundstücken erfahren sind (vgl. Nr. 3.1); ferner ist mitzuteilen, daß die in Nr. 3.1 und 3.2 aufgeführten Hinderungsgründe nicht vorliegen

und daß die vorgeschlagenen Personen mit ihrer Bestellung als Gutachter einverstanden sind.

T.

6. Die Regierungspräsidenten (Dezernat 15) und meine Außenstelle Essen werden gebeten, mir laufend, erstmals zum 1. 5. 1961, über die Durchführung dieses Erlasses zu berichten. Ebenso bitte ich mitzuteilen, in welchen amtsfreien Gemeinden und Ämtern auf Antrag ein Gutachterausschuß widerruflich eingerichtet worden ist oder eingerichtet wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1961 S. 574.

23234

DIN 4114 — Stahlbau; Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung);

hier: Zulässige Spannungen beim Stabilitätsnachweis

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 3. 1961 —
II A 4 — 2.741 Nr. 965/61

Im Normblatt DIN 4114 Bl. 1 (Ausgabe Juli 1952 x) — Stahlbau; Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung). Berechnungsgrundlagen, Vorschriften —¹⁾ ist für den Stabilitätsnachweis in den Abschnitten 7.1, 8.21, 8.22, 8.23, 8.31, 8.37, 10.02, 13.1, 13.2, 14.2 und 14.4 festgelegt, daß als Spannung σ_{zul} die zulässige Zugspannung des Stahles nach den für das Bauwerk maßgebenden Normblättern (z. B. DIN 1073, DIN 1050, DIN 120) in Rechnung zu stellen ist.

In der Neufassung (Ausgabe Dezember 1957) des Normblattes DIN 1050 — Stahl im Hochbau; Berechnung und bauliche Durchbildung —²⁾ sind in Tabelle 3 für Zugbeanspruchung höhere zulässige Spannungen als für Druck und Biegedruck festgelegt worden (Zeile 2), wenn ein Nachweis auf Knicken und Kippen nach DIN 4114 erforderlich ist (Zeile 1).

Zur Klärung von Zweifelsfragen weise ich darauf hin, daß beim Stabilitätsnachweis nach den vorgenannten Abschnitten des Normblattes DIN 4114 Bl. 1 somit die in Zeile 1 der Tabelle 3 des Normblattes DIN 1050 aufgeführten zulässigen Spannungen in Rechnung zu stellen sind und nicht die zulässigen Zugspannungen der Zeile 2.

Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1952 (MBl. NW. S. 2333 SMBl. NW. 2323 — RdErl. v. 20. 6. 1952) unter V d 6 in Spalte 7 zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

¹⁾ Bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 20. 4. 1959 (MBl. NW. S. 1093 SMBl. NW. 23234)

²⁾ Bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 3. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1269 SMBl. NW. 23234)

— MBl. NW. 1961 S. 575.

23234

DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau —;

hier: Zulässige Spannungen bei Schweißverbindungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 3. 1961 —
II A 4 — 2.742 Nr. 970/61

- 1 Im Normblatt DIN 4115 (Ausgabe August 1950) — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau —¹⁾ ist in Abschn. 4.2 hinsichtlich der zulässigen Spannungen

¹⁾ Bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 4. 1. 1951 (MBl. NW. S. 22 SMBl. NW. 23234), bekanntgegeben mit RdErl. v. 20. 6. 1952 (MBl. NW. S. 801 SMBl. NW. 23234)

auf DIN 1050 Bezug genommen. Nachdem in der jetzt gültigen Ausgabe Dezember 1957 des Normblattes DIN 1050 — Stahl im Hochbau; Berechnung und bauliche Durchbildung²⁾ gegenüber der früheren Ausgabe für Zugbeanspruchungen höhere Spannungen (Zeile 2) als für Druckbeanspruchungen (Zeile 1) festgelegt worden sind, haben sich Unklarheiten ergeben, welche Spannungen der Bemessung von Punktschweißungen nach DIN 4115 Abschn. 4.42 und der Bemessung von unmittelbar miteinander verschweißten Rohren nach DIN 4115 Abschn. 4.51 und 4.53 zugrunde zu legen sind. Aus Gründen der schweißtechnischen Sicherheit sind in den vorgenannten Fällen für σ_{zul} die Werte der Zeile 1 der Tabelle 3 des Normblattes DIN 1050 in Rechnung zu stellen.

- 1.1 Bei Punktschweißung nach DIN 4115 Abschn. 4.42 sind somit folgende Spannungen zulässig:

Beanspruchungsart	Zulässige Spannung in kg/cm ²			
	St 37		St 52	
	H	HZ	H	HZ
Lochleibung einschnittig: (1,8 σ_{zul}) . . .	2520	2880	3780	4320
zweischchnittig: (2,5 σ_{zul}) . . .	3500	4000	5250	6000
Schub: (0,65 σ_{zul})	910	1040	1365	1560

- 1.2 Bei unmittelbar miteinander verschweißten Rohren nach DIN 4115, Abschn. 4.51 sind für die Bemessung der Schweißverbindung folgende Spannungen zulässig:

Beanspruchungsart	Zulässige Spannung in kg/cm ²			
	St 37	(St 35.29)	St 52	(St 55.29)
	H	HZ	H	HZ
Zug (0,65 σ_{zul})	910	1040	1365	1560
Druck (0,65 σ_{zul})	910	1040	1365	1560

- 1.3 Ist bei unmittelbar miteinander verschweißten Rohren die Anwendung höherer Spannungen als nach Abschn. 4.51 auf Grund der Sonderprüfung nach DIN 4115 Abschn. 4.53 von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Bescheid zugestanden worden, so dürfen folgende zulässigen Spannungen angewendet werden:

Beanspruchungsart	Zulässige Spannung in kg/cm ²			
	St 37	(St 35.29)	St 52	(St 55.29)
	H	HZ	H	HZ
Zug (0,9 σ_{zul})	1260	1440	1890	2160
Druck (1,0 σ_{zul})	1400	1600	2100	2400

- 2 Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBl. NW. S. 2333 SMBl. NW. 2323 — RdErl. v. 20. 6. 1952) unter V d 5 in Spalte 7 zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1961 S. 575.

²⁾ Bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 3. 5. 1959 (MBl. NW. S. 1219 SMBl. NW. 23234)

2374

Miet- und Lastenbeihilfen;

hier: a) Mietbeihilfen nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen;

b) Lastenbeihilfen nach § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen;

c) Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG;

d) Mietbeihilfen für kinderreiche Familien des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 2. 1961 — III B 3/4.08 — Dr. 400/61
(MBl. NW. S. 331; SBl. NW. 2374)

In o. a. RdErl. muß es richtig heißen auf S. 342 linke Spalte, Abschnitt B I Nr. 4 Zeile 1:

„Bei Mietverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1960 ...“;

S. 356 Nr. 4 letzter Absatz:

„Sind die in Nrn. 1.11 bis 1.14 bezeichneten Mittel ...“;

S. 358 III. 1. Zeile:

„Die unter II aufgeführten Familienangehörigen (7 3) hatten in den letzten 6 Monaten ...“

S. 359 Fußnote 7):

„Bei Altgebäuden (vor dem 20. 6. 1948 bezugsfertig) ...“;

S. 360 erste volle Textzeile:

„... wegen Mieterhöhung seit dem 1. Juli 1960 ...“.

— MBl. NW. 1961 S. 576.

7848

Verordnung

über eine gesetzliche Handelsklasse für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 3. 1961 — III B 2 — 1120/60

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln v. 20. 10. 1960 (BAnz. Nr. 207 v. 26. 10. 1960) am 1. Januar 1961, habe ich durch Verordnung v. 7. März 1961 (GV. NW. S. 164) das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, als zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften der obengenannten Verordnung bestimmt.

Da die Vorschriften, sowie Sinn und Zweck der Verordnung, inzwischen den beteiligten Sparten der Kartoffelwirtschaft wie den Verbrauchern genügend bekannt sind, muß die Beachtung der Vorschriften durch Versand-, Abpack- und Handelsbetriebe von den Ordnungsbehörden entsprechend überwacht werden. Die Veranlassung von Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere im Hinblick auf die in Kürze einsetzende Belieferung des Marktes mit Speisefrühhkartoffeln inländischer oder ausländischer Herkunft angebracht. Eine rechtzeitige und wirkungsvolle Überwachung des Frühhkartoffelmarktes wird auch die Tätigkeit der Ordnungsbehörden in der Folgezeit, insbesondere nach der Haupternte, erleichtern. Ich bitte, die Ordnungsbehörden Ihres Bezirkes entsprechend zu unterrichten und auch anzuregen, daß in der Anlaufzeit der Verordnung etwaige Verstöße dem Landesamt für Ernährungswirtschaft mit möglichster Beschleunigung zur Ahndung gemeldet werden.

Soweit und solange den Ordnungsbehörden sachverständige Beamte nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, zwecks Beratung und Unterstützung der Beamten oder zu ihrer Schulung mit den zuständigen Landwirtschaftskammern Fühlung zu nehmen, die entsprechende Sachverständige (Kontrolleure für die Kartoffelverladung u. a.) zur Verfügung stellen können. Es besteht ferner

die Möglichkeit, sich wegen einer Schulung der betreffenden Beamten an die Arbeitsgemeinschaft der rhein-westf. Kartoffelwirtschaft e. V., Geschäftsstelle Düsseldorf, Sternstraße 5 (Telefon: 44 67 52), zu wenden. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich die Aufgabe gestellt, interessierten Betrieben der Kartoffelwirtschaft bei Beanstandungen von Kartoffellieferungen sachverständige Gutachter zu benennen. Der von ihr erfaßte Sachverständigenkreis verfügt über besonderes Fachwissen und langjährige Erfahrungen. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich auch schon bereit erklärt, den Ordnungsbehörden auf Anforderung geeignete Sachverständige zur Schulung von Kontrollbeamten zu benennen.

In absehbarer Zeit wird wohl mit der Herausgabe eines Kommentars zur Handelsklassenverordnung für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln gerechnet werden können. Einstweilen kann bereits auf die Erläuterungen zur Handelsklassenverordnung für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln (Verfasser Erich Quade, erschienen im Verlag „Die Kartoffelwirtschaft“ GmbH., Hamburg 1, Kattrepelsbrücke 1) verwiesen werden, die für die Auslegung der Verordnung brauchbare Anhaltspunkte geben.

Sollten sich bei der Überwachung besondere Schwierigkeiten ergeben, bitte ich mich hierüber zu unterrichten. Ich bitte mir ferner zum 15. Januar 1962 einen Erfahrungsbericht über die Erfolge der Überwachungsmaßnahmen und ggf. Ihre Vorschläge für eine Ergänzung oder Änderung der Verordnungsvorschriften zuzuleiten.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1961 S. 576.

8053

Strahlenschutz;

hier: Sachliche Zuständigkeit der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden beim ortsbeweglichen Umgang mit radioaktiven Stoffen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950,1 — III Nr. 25/61

u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — I B 2 — 11 — 522
v. 30. 3. 1961

1. Unter ortsbeweglichem Umgang im Sinne des § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339) ist der Umgang mit radioaktiven Stoffen zu verstehen, der bestimmungsgemäß an verschiedenen Stellen stattfindet — ohne Rücksicht darauf, ob diese bei Erteilung der Genehmigung festliegen oder nicht — und eine Beförderung der radioaktiven Stoffe auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen erforderlich macht. Es kommt nicht darauf an, ob die Beförderung nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) genehmigungspflichtig ist und ob sie vom Inhaber der Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung selbst vorgenommen wird. Um einen ortsbeweglichen Umgang handelt es sich auch dann, wenn mit radioaktiven Stoffen bei der Fortbewegung selbst außerhalb eines abgeschlossenen Geländes umgegangen wird (z. B. Durchführung von Strömungsversuchen mit radioaktiven Gasen in einem fahrenden Fahrzeug; dagegen wird ein Strömungsversuch, bei dem radioaktive Stoffe offenen Wasserläufen, Grundwasserströmen oder der Atmosphäre zugesetzt werden, als ortsfester Umgang anzusprechen sein).

2. Die sachliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden nach § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes richtet sich nach dem Betrieb des Antragstellers. Untersteht der Betrieb des Antragstellers, von dem aus mit radioaktiven Stoffen ortsbeweglich umgegangen werden soll, der Bergaufsicht, so ist das Oberbergamt zuständig, in allen übrigen Fällen der Regierungspräsident. Der Regierungspräsident ist also für die Entscheidung über den Antrag nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung auch dann zuständig, wenn der Antragsteller, dessen

T.

Betrieb selbst nicht der Bergaufsicht untersteht, ausschließlich in solchen Betrieben mit radioaktiven Stoffen umgehen will, die der Bergaufsicht unterstehen.

3. Da die Genehmigungen zum ortsbeweglichen Umgang mit radioaktiven Stoffen vielfach den Umgang an vorher nicht bekannten und in der Genehmigung nicht festgelegten Orten — auch in anderen Bundesländern — gestatten werden, wird nochmals darauf hingewiesen, daß derartige Genehmigungen in der Regel mit einer Auflage zu versehen sind, die den Genehmigungsinhaber verpflichtet, vor Beginn des Umgangs der für den jeweiligen Umgangsort zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wann, wo und mit welchen radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll (vgl. Nr. 2.822 d. RdErl. v. 29. 11. 1960 — MBl. NW. S. 2936; SMBl. NW. 8053 — bzw. Nr. 4.122 d. Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 23. 12. 1960 — n. v. — I B 2 — 11 — 522 —).

Das bergrechtliche Betriebsplanverfahren wird hierdurch nicht berührt.

4. Die Aufsichtsbehörden nach § 2 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes werden angewiesen, auf Grund einer solchen Mitteilung zu prüfen, ob die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides und die Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung beachtet werden. Das geschieht in der Regel durch eine Ortsbesichtigung. Erhält eine nicht zuständige Behörde diese Mitteilung, so hat sie die Mitteilung unverzüglich — ggf. fernmündlich — an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Stellen die Aufsichtsbehörden fest, daß ein Genehmigungsinhaber die Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so haben sie dies der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) zu berichten.

Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden richtet sich nach dem Betrieb, in dem mit den radioaktiven Stoffen umgegangen wird. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, unterliegt der Aufsicht durch das Bergamt, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb des Inhabers der Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung der Bergaufsicht untersteht. In allen übrigen Fällen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Aufsichtsbehörde.

5. Vom ortsbeweglichen Umgang mit radioaktiven Stoffen ist der ortsfeste Umgang an mehreren Orten innerhalb ein und desselben Zeitraumes zu unterscheiden. Bei der Abgrenzung wird es vor allem auf die Dauer des Umganges an ein und demselben Ort und auf den Umfang der für den Umgang erforderlichen Einrichtungen ankommen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,

Oberbergämter,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Bergämter,

Landkreise und kreisfreien Städte

(Gesundheitsämter).

— MBl. NW. 1961 S. 576.

8300

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453);

hier: Rangverhältnis zwischen Ansprüchen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GKrG) vom 23. Juli 1953 und Ansprüchen auf Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 3. 1961 — II B 3 — 4050 (12/61)

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung v. 6. 2. 1961 — Va 2 — 5207 — 62 61 — bekannt:

„Nach § 10 Abs. 4 Buchst. c BVG sind die Ansprüche nach Absatz 2 und 3 dieser Vorschrift ausgeschlossen, wenn und soweit die Heil- oder Krankenbehandlung anderweitig gesetzlich sichergestellt ist. Dieser Bestimmung steht § 22 GKrG gegenüber. § 22 GKrG nennt als anderweitige Kostenträger die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und die zuständigen Rentenversicherungsträger (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GKrG). Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift kommen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch nur dann als Kostenträger in Betracht, wenn ihnen Leistungsverpflichtungen obliegen, die zu ihrem eigenen Wirkungskreis gehören. Das trifft für die Gewährung der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zu.

Ist keine der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GKrG genannten Stellen zur Kostentragung verpflichtet, so sind die Untersuchungs- und Behandlungskosten aus öffentlichen Mitteln zu tragen, wenn die Person diese Kosten nicht selbst tragen kann (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 GKrG). Mit dem Begriff „öffentliche Mittel“ sind jedoch nicht die Mittel der Kriegsopferversorgung, sondern die der öffentlichen Fürsorge gemeint. Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 und 3 BVG ist daher nur zu gewähren, wenn die Untersuchungs- und Behandlungskosten nicht nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 GKrG aus öffentlichen Mitteln zu tragen sind, weil der Versorgungsberechtigte oder Angehörige diese Kosten selbst tragen kann. Auch in diesem Falle muß jedoch geprüft werden, ob der Anspruch auf die Versorgungsleistungen nach § 10 Abs. 4 Buchst. b BVG ausgeschlossen ist.“

Ich trete diesen Ausführungen bei und bitte, danach zu verfahren.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

Träger der Krankenversicherung
und ihre Verbände
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 577.

8300

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453);

hier: Bedürfnis für die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG an Witwen und Waisen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 3. 1961 — II B 2 — 4280 (14/61)

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Frage des Bedürfnisses bei **allgemein zugelassenen Härteausgleich** im Rahmen der Witwen- und Waisenversorgung nach folgenden Grundsätzen zu beurteilen:

Ein Bedürfnis für die Gewährung eines Härteausgleichs in Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn das anzurechnende Einkommen noch die Zahlung einer Ausgleichsrente zuläßt. Übersteigt das anzurechnende Einkommen den Betrag der vollen Ausgleichsrente, so ist die als Härteausgleich zu gewährende Grundrente für je volle 10 DM, um die der Betrag der vollen Ausgleichsrente überschritten wird, um 10 DM zu kürzen. Dabei sind jedoch besondere, die wirtschaftliche Lage der Antragsteller beeinflussende Umstände, wie Unterhaltsgewährung auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung und Bestreitung regelmäßig wiederkehrender, unfreiwilliger, außergewöhnlicher Aufwendungen, zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist die Grundrente unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles in einem geringeren Umfang zu kürzen. Bei der Bemessung der als Härteausgleich zu gewährenden Grundrente kann im Falle der Unterhaltsgewährung an Kinder, deren

eigenes Einkommen niedriger ist als die volle Grund- und Ausgleichsrente einer Halbwaise, für jedes unterhaltene Kind ein Betrag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes in Ansatz gebracht werden.

Berechnungsbeispiele:

1. **Witwe ohne Kind**
anzurechnendes Einkommen 99,— DM
Ausgleichsrente steht zu in Höhe von 1,— DM
Härteausgleich (100,— DM ÷ 1,— DM) 101,— DM
2. **Witwe ohne Kind**
anzurechnendes Einkommen 120,— DM
Ausgleichsrente steht **nicht** zu;
Betrag der vollen Ausgleichsrente
wird überschritten um 20,— DM
Härteausgleich (100,— DM ÷ 20,— DM) 80,— DM
3. **Witwe mit 1 Kind**
anzurechnendes Einkommen 200,— DM
Ausgleichsrente steht **nicht** zu;
Betrag der vollen Ausgleichsrente
wird überschritten um 100,— DM
abzüglich (Unterhaltsgewährung
an das Kind) 40,— DM
verbleibt Überschreitung von 60,— DM
Härteausgleich (100,— DM ÷ 60,— DM) 40,— DM

Die vorstehenden Grundsätze sind mit Wirkung vom 1. 6. 1960, frühestens jedoch vom Antragsmonat an, anzuwenden. In bereits bindend abgeschlossenen Fällen ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Härteausgleiche, die der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bedürfen.

Meinen Erl. v. 22. 12. 1959 (n. v.) — II B 2 — 4280 (72 59) hebe ich hiermit auf.

Bezug: Erlaß v. 22. 12. 1959 (n. v.) — II B 2 — 4280 (72 59).

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 577.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk e.V. Würzburg

Bek. d. Innenministers v. 23. 3. 1961 —
I C 3/24 — 12.62

Dem Deutschen Aussätzigen-Hilfswerk e.V., Würzburg, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Spendenaufrufe in der Presse in Verbindung mit Bildberichten über die Tätigkeit des Deutschen Aussätzigen-Hilfswerks e.V.,
- b) Versand von Informations-Bittbriefen an interessierte Kreise,
- c) Werbung fördernder Mitglieder durch Versand von Druckschriften und Informationsmaterial,
- d) Verteilung von Werbeschriften bei Lichtbildvorträgen.

Das Sammlungsaukommen ist für den Ausbau neuer und die Unterstützung bestehender Leprosenstationen zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 578.

Öffentliche Sammlung „Hilfswerk Berlin“

Bek. d. Innenministers v. 27. 3. 1961 —
I C 3/24 — 12.21

Dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt (Main), Berliner Straße 33/35, habe ich die Genehmigung erteilt, in der

Zeit vom 1. 4. bis 31. 7. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Veröffentlichung von Aufrufen in Presse und Rundfunk,
- b) Versendung von Werbeschriften.

Der Reinertrag der Sammlung ist für den kostenlosen Erholungsaufenthalt erholungsbedürftiger Kinder aus West-Berlin und von Sowjetzonenflüchtlingskindern zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 578.

Öffentliche Sammlung Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Frankfurt (Main)

Bek. d. Innenministers v. 28. 3. 1961
I C 3/24 — 11.14

Dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband in Frankfurt (Main), Grüneburgweg 69, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 4. bis 15. 4. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an Unternehmen der pharmazeutischen und der Krankenhaus-Industrie zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für den Ausbau des Wilhelm-Pöligkeit-Instituts in Frankfurt (Main) verwendet werden.

— MBl. NW. 1961 S. 578.

Personenstandswesen; hier: Gesetz zu der Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 9. Februar 1960 (BGBl. II S. 453)

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1961
I B 3/14.86.10 — 2901

Die Schweizer Vereinbarung vom 6. Juni 1956 berührt hauptsächlich folgende Vorschriften der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden:

1. Die Daten- und Quellenangaben in den §§ 158 Abs. 4, 408 Abs. 5 und 463 Abs. 2 haben sich geändert.

2. Wegen des Verzichts auf die Beglaubigung nach Art. 1 der Vereinbarung fehlt in den §§ 228 Abs. 2, 304 Abs. 3 und 464 Abs. 1 a ein Hinweis darauf, daß im Verhältnis zur Schweiz die Legalisation allgemein fortgefallen ist.

3. Nach Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung werden auch Randvermerke zu den Geburts-, Heirats- und Sterbeeinträgen mitgeteilt. In den §§ 198, 228, 231, 304, 308, 309, 464, 469, 484 und 515 d ist daher ergänzend zu vermerken, daß im Verhältnis zur Schweiz neben den auszutauschenden Personenstandsurkunden auch Randvermerke monatlich gesammelt dem zuständigen Konsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übersenden sind.

4. Bei § 228 Abs. 2 ist auf die Vorschrift in Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung Rücksicht zu nehmen, nach der auf der Rückseite der Geburtsurkunde bei unehelicher Geburt Ort und Tag der Geburt und der Heimatort der Mutter anzugeben sind.

5. Zu § 464 Abs. 1 a ist zu beachten, daß nicht nur der Heimatort des schweizerischen Verlobten zu vermerken ist, sondern daß auch Angaben über die Eltern der schweizerischen Ehegatten auf der Rückseite der Heirats-

urkunde zu machen und daß diese Angaben mit Dienst-siegel und Unterschrift des Standesbeamten zu versehen sind (vgl. RdErl. v. 14. 8. 1959, SMBl. NW. 211 zu § 463 DA). Obgleich hierzu noch keine Zustimmung der Schweiz vorliegt, bestehen auch keine Bedenken, künftig eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch zu übersenden.

6. Nach Art. 7 der Vereinbarung sollen Personenstandsurkunden auch dann ausgetauscht werden, wenn eine Person neben der Staatsangehörigkeit des einen Staates die des anderen oder eines dritten Staates besitzt. Hierdurch werden die §§ 228, 304 und 464 entsprechend ergänzt.

7. Die Mitteilungspflichten bei Scheidung, Nichtigerklärung, Aufhebung und Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe nach Art. 4 der Vereinbarung sind bei den §§ 469 Abs. 1 Buchst. b—d und 515 d Abs. 1 Nr. 2—4 dahingehend zu berücksichtigen, daß monatlich dem zuständigen Konsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Unterlagen über diese Personenstandsveränderungen zu übersenden sind.

8. Art. 6 der Vereinbarung sieht eine Mitteilungspflicht bei Legitimationen oder bei Entscheidungen, die die Rechtswirksamkeit einer Legitimation berühren, vor. In den §§ 201, 202 und 207 ist daher ergänzend zu vermerken, daß von deutschen Standesbeamten die in Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung vorgesehenen Urkunden dem zuständigen Konsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft monatlich gesammelt zu übersenden sind. Entsprechende Hinweise gehören außerdem zu den §§ 237 Buchst. a und d, 484 Abs. 1 Buchst. a und c und 515 d Abs. 2.

9. Nach Art. 8 der Vereinbarung werden die Personenstandsurkunden monatlich gesammelt dem zuständigen Konsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft übersandt. §§ 228 Abs. 3, 304 Abs. 2 und 464 Abs. 3 ändern sich entsprechend.

10. § 404 Abs. 2 wird bei dem Stichwort „Schweiz“ durch den neuen Wortlaut der Anlage 3 der Vereinbarung vom 6. Juni 1956 ersetzt.

11. Da für die Aushändigung eines Ehefähigkeitszeugnisses an einen Angehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft künftig keine Gebühr mehr erhoben werden soll, hat sich § 588 Abs. 2 entsprechend geändert.

12. Ohne sachliche Änderung bleiben die §§ 160 Buchst. b, 304 Abs. 3, 398 und 405 Abs. 2.

Die Dienstanweisung wird bei der Neubearbeitung entsprechend geändert und ergänzt, die sich aus dem Abkommen ergebenden Änderungen sind jedoch schon jetzt zu berücksichtigen.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

— MBl. NW. 1961 S. 578.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Amtsrat H. Heinke zum Regierungsrat; Ministerialrat H. Rademacher zum Leitenden Ministerialrat.

— MBl. NW. 1961 S. 579.

Notiz

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Türkischen Generalkonsul in Köln, Herrn Suphi Meriç

Düsseldorf, den 24. März 1961

— 1:5 — 451 — 2:60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Suphi Meriç am 17. März 1961 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

— MBl. NW. 1961 S. 579.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 58. und 59. Sitzung (33. Sitzungsabschnitt) am 21. und 22. März 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
T. O.	Drucksache		
—	—	Nachtrag zur Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1960	Zur Kenntnis genommen. (21. 3.)
—	475	Ernennungen beim Landesrechnungshof	Den Ernennungen wurde zugestimmt. (21. 3.)
1	472	Ersatzwahl eines Mitglieds für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen	Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen. (21. 3.)

Nummer der T. O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
2	466	Denkschrift „Vorschläge zur Strukturverbesserung förderungsbedürftiger Gebiete in Nordrhein-Westfalen“	Die Denkschrift — Vorlage Nr. 1065 — wurde einstimmig an den erweiterten Ausschuß für Landesplanung (Landesstruktur) überwiesen. (21. 3.)
3	470	Entwurf eines Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen. (22. 3.)
4	464	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei einigen Stimmenthaltungen angenommen.
	482	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP	Die zur 2. Lesung gestellten Änderungsanträge — Drucksachen Nr. 482, 483 und 484 — wurden einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (22. 3.)
	483	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	
	484	Änderungsantrag der Abg. Burauen, A. Schneider, Meyer und van Nes Ziegler (SPD), Möller, Dorn und Rasche (FDP)	
5	467	Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen (21. 3.), nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (22. 3.)
6	459	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen mit der Maßgabe, wegen der finanziellen Auswirkungen den Haushalts- und Finanzausschuß zu konsultieren. (22. 3.)
7	465	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brüteregesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. (22. 3.)
8	463	Landeshaushaltsrechnung 1958 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1958 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Einstimmig an den Rechnungsprüfungsausschuß überwiesen. (22. 3.)
9	468 435	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Rechnungsjahr 1959	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 468 — wurde einstimmig angenommen. (22. 3.)
10	473	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 473 — wurde einstimmig angenommen. (21. 3.)
11	471	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden betr. Verfassungsbeschwerde des Dr. Hanns-Gerhard Kunsemüller und Dr. Dorothea Kunsemüller, Kamen (Westf.), gegen die Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 5. Dezember 1959	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 471 — wurde einstimmig angenommen. (22. 3.)
12	460	Antrag der Fraktion der SPD betr. Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze	Der Antrag wurde einstimmig an den Sozialausschuß überwiesen. (21. 3.)
13	469	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen. (22. 3.)

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 21. 3. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
234	28. 2. 1961	Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung im Landkreis Schleiden, in der Stadt Arnsberg und den zum Amt Hüsten (Landkreis Arnsberg) gehörigen Gemeinden	163
331	14. 3. 1961	Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung	163
331	16. 3. 1961	Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung	164
45	7. 3. 1961	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen zuständigen Verwaltungsbehörden	164
453	7. 3. 1961	Verordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei	164
51	14. 3. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes	165
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	3. 3. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Greifath nach Kaldenkirchen nebst Abzwegleitung nach Breyell	165

— MBl. NW. 1961 S. 581.

Nr. 12 v. 29. 3. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
1101	28. 3. 1961	Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	167
2013	24. 3. 1961	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung	168
2022	16. 12. 1960	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1961	169
301	24. 3. 1961	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des § 2 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung	169
7113	24. 3. 1961	Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	169
97	23. 3. 1961	Verordnung NW TS Nr. 15/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Teilortsumgehung Bonn 2. Bauabschnitt zwischen Endenicher Straße (B 56) und Landgrabenweg sowie Abzweig der Umgehung Duisdorf bis Meckenheimer Straße (B 257)“	170
	17. 3. 1961	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 27. September 1901 — A III E 3436 — zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern	170

— MBl. NW. 1961 S. 581.

Nr. 13 v. 30. 3. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
213	23. 3. 1961	Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung)	171

— MBl. NW. 1961 S. 581.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7. v. 1. 4. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		materiellen Voraussetzungen, d. h. das Vorliegen einer leichteren Verkehrsübertretung. LG Düsseldorf vom 31. Januar 1961 — III a Qs 695 60	79
Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Veröffentlichung von Entscheidungen	73	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten . . .	73	OWiG § 11. — Bloße vertragliche Abmachungen zwischen Hauseigentümer und Mieter führen nicht zu einer Abwälzung der öffentlich-rechtlich begründeten Reinigungspflicht auf den Mieter. Hierzu bedarf es im Gebiete des Geltungsbereichs des Preuß. Ges. über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 der Zustimmung der Behörde nach § 6 dieses Gesetzes. — Eine Zuwiderhandlung gegen das Ortsstatut betr. die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Köln vom 16. Juli 1953 (Amtsblatt 53. 411) kann nur bei vorsätzlicher Begehung mit Bußgeld geahndet werden. OLG Köln vom 27. Mai 1960 — 1 Ws 9'60 B	80
Unterstellen privateigener Kraftfahrzeuge von Landesbediensteten in landeseigenen Sammelgaragen (Kfz-Hallen)	74	Freiwillige Gerichtbarkeit	
Setzen der Landesdienstflagge durch Dienststellen des Landes	75	GG Art. 103; FGG §§ 12, 27; BGB § 1906. — Gelangt das Gericht der Erstbeschwerde zu der Überzeugung, das Amtsgericht habe nicht „geklärt“, ob ausreichende konkrete Tatsachen für die von ihm getroffene Anordnung gegeben seien, so darf es die Anordnung des Amtsgerichts nicht ersatzlos aufheben. Vielmehr hat es entweder das nach seiner Ansicht bisher Unterlassene nachzuholen und selbst zu entscheiden oder aber die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen. — Auch im Verfahren auf Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft ist dem Betroffenen grundsätzlich das rechtliche Gehör zu gewähren. Hiervon kann nur unter besonderen Umständen (Fürsorgefunktion oder besondere Eilbedürftigkeit) ausnahmsweise abgesehen werden. — Zur Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft ist das Vorliegen von Tatsachen erforderlich, die im Einzelfall den Eintritt einer Schädigung nach verständigem Ermessen wahrscheinlich machen. OLG Köln vom 27. Juni 1960 — 8 W 69'60	82
Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	75	Kostenrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	75	BRAGEO § 28. — Der Begriff des Umstandes in § 28 I Satz 2 BRAGEO ist zugunsten des Rechtsanwalts, der einen eigenen Kraftwagen bei Geschäftsreisen benutzt, weit auszulegen. OLG Düsseldorf vom 5. Oktober 1960 — 10 W 211'60	83
Personalnachrichten	76	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	84
Gesetzgebungsübersicht	77		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 2227, 2216 II. — Ein wichtiger Grund zur Abberufung des Testamentsvollstreckers kann darin liegen, daß dieser sich nicht an die Bestimmung des Testaments über die Verpachtung des zum Nachlaß gehörenden Geschäfts hält und daß er die Geschäftsführung des Nießbrauchers, dem er das Geschäft überläßt, nicht genügend überwacht. OLG Hamm vom 21. Dezember 1960 — 15 W 466 60	78		
2. ZPO §§ 574, 99. — Die Anfechtung einer Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn das gleichzeitig eingelegte Rechtsmittel gegen die Entscheidung in der Hauptsache unzulässig ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für das Rechtsmittel in der Hauptsache kein Rechtsschutzbedürfnis besteht. OLG Düsseldorf vom 1. Juli 1960 — 3 W 139'60	79		
Strafrecht			
StVG § 6a II. — Hat ein dazu ermächtigter Polizeibeamter eine gebührenpflichtige Verwarnung angeboten, so ist die Nichteintragung in die Verkehrssünderkartei anzuordnen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung vorlagen. — „Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung nach § 22“ i. S. des § 6a II Satz 1 StVG sind nicht alle in § 22 StVG aufgeführten Voraussetzungen, sondern nur die			

— MBL NW. 1961 S. 582.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.